



Marcel Schenk, 15. September 2017

Informationen zu Fahrzeug-Rückrufen

N342-0305

Impressum

Erstelldatum / Revisionsdatum:	18.09.08 / 23.06.11 / 19.08.14 / 08.09.16 / 15.09.17
Ersteller/in:	Marcel Schenk
Verzeichnis / Dateiname:	Informationen zu Rückrufaktionen_d
Anzahl Seiten:	13
Genehmigt am:	14.09.2016
Genehmigt von:	Werner Jeger

Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Ersteller	Bemerkungen
1.0	18.09.08	Skm	Erste definitive Fassung
2.0	15.06.11	Skm	Einbindung PrSG/PrSV, Auswertungsvarianten, Formulare
2.1	19.08.14	Skm	Korrektur Tel. Nr.
2.2	08.09.16	Skm	Diverse Anpassungen und Korrekturen
2.3	15.09.17	Skm	Anpassung Kontaktstelle, Formulare

Abkürzungen

Abkürzung	Bedeutung
ASTRA	Bundesamt für Strassen
TG	Schweizerische Typengenehmigung
VIN	Vehicle Identification Number (Fahrgestellnummer)
SVG	Strassenverkehrsgesetz (SR 741.01)
TGV	Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (SR 741.511)
PrSG	Bundesgesetz über die Produktesicherheit (SR 930.11)
PrSV	Verordnung über die Produktesicherheit (SR 930.111)
GebV-ASTRA	Gebührenverordnung ASTRA (GebV-ASTRA, SR 172.047.40)

Bundesamt für Strassen ASTRA
Marcel Schenk
Postadresse: 3003 Bern
Standortadresse: Weltpoststrasse 5, 3015 Bern
Tel. +41 58 463 21 28, Fax +41 58 463 43 21
marcel.schenk@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
2.	Rechtliche Grundlagen	3
3.	Begriffe	3
3.1	Hersteller	3
3.2	Importeur	3
3.3	Parallelimporteur	3
3.4	Direktimporteur	3
3.5	Freiwillige Rückrufe	3
3.6	Angeordnete Rückrufe	4
4.	Verfahren	4
4.1	Meldepflicht	4
4.1.1	Hersteller und Importeur	4
4.1.2	Parallelimporteur	4
4.1.2.1	Allgemeines	4
4.1.2.2	Verpflichtungen	4
4.1.2.3	Unterstützung durch das ASTRA	4
4.2	Gesuch für Halteradressen	5
4.2.1	Allgemeines	5
4.2.2	Direktimporte	5
4.2.3	Auswertung nach VIN-Listen	5
4.2.4	Auswertung nach VIN-Bereichen	6
4.2.5	Auswertung nach TG-Nummern	6
4.2.6	Einzelauswertungen	6
4.2.7	Kosten	6
4.3	Halterbenachrichtigung	6
4.4	Nachfassaktion	6
4.5	Überwachung	7
4.6	Zeitlicher Ablauf	8
5.	Kontaktstelle	8
Anhang		
Anhang 1	Meldeformular für gefährliche Konsumentenprodukte	9
Anhang 2	Formular Gesuch für Halteradressen	11
Anhang 3	Bedingungen für die Angabe von VIN-Bereichen	12
Anhang 4	Formular für Erfolgsmeldung	13

1. Einleitung

Im Zusammenhang mit der Einhaltung von Fahrzeugvorschriften und der Gewährleistung der Verkehrssicherheit, hat das ASTRA eine Aufsichtspflicht wahrzunehmen.

Das vorliegende Dokument dient als Information für Hersteller, Importeure und Parallelimporteure zur Behandlung von Rückrufen für der Typengenehmigung unterstehende Gegenstände. Die beschriebenen Abläufe beziehen sich in erster Linie auf Fahrzeuge. Rückrufe von Fahrzeugteilen usw. werden, wo anwendbar und nicht erwähnt, sinngemäss behandelt.

2. Rechtliche Grundlagen

Folgende Gesetze und Verordnungen bilden die Grundlage für die Aufsichtspflicht und Behandlung von Rückrufen durch das ASTRA:

- SVG
- TGV
- PrSG
- PrSV
- GebV-ASTRA

3. Begriffe

3.1 Hersteller

Hersteller ist diejenige Person oder Stelle, welche das Konzept des Fahrzeuges oder Fahrzeugteils entwirft und gegenüber der Typengenehmigungsbehörde für alle Belange des Typengenehmigungsverfahrens sowie für die Sicherstellung der Übereinstimmung mit der Produktion verantwortlich ist (TGV Art. 2 Bst. k).

3.2 Importeur

Importeur ist grundsätzlich jede Person, welche gewerbsmässig Fahrzeuge oder Fahrzeugteile einführt. Als Vertreter des ausländischen Herstellers in der Schweiz, ist der Importeur in der Regel auch Inhaber der TG der durch ihn eingeführten Fahrzeuge.

3.3 Parallelimporteur

Parallelimporteur ist jede Person, welche Inhaber einer TG für den Parallelimport von Fahrzeugen ist, die vom ASTRA auf Basis der TG eines Importeurs erteilt wurde (Nummerierung der Parallelimporteur-TG mit .X... ..).

3.4 Direktimporteur

Direktimporteur ist jede Person, welche Fahrzeuge zum Eigengebrauch importiert, die bei einem Strassenverkehrsamt mittels Befreiung von der Typengenehmigung (TGV Art. 4) per Einzelabnahme zugelassen werden (sogenannte TG X).

3.5 Freiwillige Rückrufe

Stellt ein Hersteller, Importeur oder Parallelimporteur Mängel an seinen Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen fest, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen oder eine Nichtübereinstimmung mit den Vorschriften darstellen, kann er freiwillig Massnahmen ergreifen (z.B. in Form eines Rückrufes), um die Übereinstimmung oder die Verkehrssicherheit wieder herzustellen.

3.6 **Angeordnete Rückrufe**

Trifft der Hersteller, Importeur oder Parallelimporteur bei der Feststellung einer Nichtübereinstimmung mit den Vorschriften oder bei Mängeln, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, freiwillig keine Massnahmen oder sind die getroffenen Massnahmen aus der Sicht des ASTRA ungenügend, kann dieses jederzeit eine Konformitätsüberprüfung durchführen (TGV Art. 26). Aufgrund einer Konformitätsüberprüfung oder anderen Feststellungen kann das ASTRA einen Rückruf anordnen (TGV Art. 31b Abs. 1, Art. 31c).

4. **Verfahren**

4.1 **Meldepflicht**

Der Hersteller, Importeur oder Parallelimporteur meldet dem ASTRA **von sich aus** festgestellte Gefahren, die von seinen Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen ausgehen, resp. geplante oder laufende Rückrufaktionen (PrSG Art. 8 Abs. 5).

4.1.1 **Hersteller und Importeur**

Dem ASTRA ist das ausgefüllte Meldeformular mit den entsprechenden Beilagen einzureichen ([Anhang 1](#)). Das ASTRA sendet dem Hersteller oder Importeur eine Empfangsbestätigung und die Angabe der entsprechenden ASTRA Dossier-Nummer.

4.1.2 **Parallelimporteur**

4.1.2.1 Allgemeines

Der Parallelimporteur hat Massnahmen zu treffen, um seiner Meldepflicht nach Punkt 4.1 nachzukommen. Er muss sicherstellen, dass er Informationen über geplante oder laufende Rückrufaktionen betreffend die durch ihn importierten Fahrzeuge erhält (z.B. von seinen Lieferanten).

4.1.2.2 Verpflichtungen

Der Parallelimporteur ist verpflichtet, abzuklären, ob die durch ihn importierten Fahrzeuge von der vom Hersteller oder Importeur lancierten Rückrufaktion betroffen sind (z.B. durch seinen Lieferanten, Importeur oder Hersteller). Sind diese betroffen, hat er die Halter zu benachrichtigen und sie aufzufordern, die notwendigen Arbeiten am betroffenen Fahrzeug ausführen zu lassen. Die Arbeiten selber sind grundsätzlich im Vertreternetz des Herstellers oder Importeurs durchzuführen.

Dem ASTRA ist das ausgefüllte Meldeformular ([Anhang 1](#)) einzureichen. Unter Punkt 16 des Formulars sind jedoch nur folgende Unterlagen einzureichen:

- Muster des Schreibens an Kunden
- Angabe der betroffenen VIN der durch ihn importierten Fahrzeuge
- Angabe der betroffenen Parallelimporteur-TG

Zusätzlich, falls der Parallelimporteur die Arbeiten selber ausführt oder er sie bei einer unabhängigen Werkstatt ausführen lässt:

- Technische Anleitung zur Mängelbehebung (Händleranleitung)
- Angabe zur Kostenfolge

Das ASTRA sendet dem Parallelimporteur eine Empfangsbestätigung und die Angabe der entsprechenden ASTRA Dossier-Nummer.

4.1.2.3 Unterstützung durch das ASTRA

Hat das ASTRA Kenntnis von einer Rückrufaktion und ist nicht gewährleistet, dass der Parallelimporteur von dieser erfährt, kann ihn das ASTRA darüber informieren. Damit soll sichergestellt werden, dass auch die Fahrzeuge des Parallelimporteurs einer bekannten Rückrufaktion zugeführt werden.

Dem Parallelimporteur teilt das ASTRA hierzu insbesondere folgende Informationen über die Aktion mit:

- Name des Importeurs
- Betroffene Marke und Modell
- Rückrufgrund
- Rückrufcode des Herstellers (sofern vorhanden)

Anhand dieser Informationen hat der Parallelimporteur die oben beschriebenen Massnahmen nach Punkt 4.1.2.2 durchzuführen.

4.2 Gesuch für Halteradressen

4.2.1 Allgemeines

Zur Durchführung von Rückrufen kann der Hersteller, Importeur oder Parallelimporteur mit seinen eigenen Halterdaten arbeiten oder beim ASTRA schriftlich ein Gesuch für Fahrzeughalteradressen nach [Anhang 2](#) stellen.

Aus Datenschutzgründen kann einem Gesuch nur dann entsprochen werden, wenn das ASTRA zur Auffassung gelangt, dass die Art des Mangels die Bekanntgabe der Halteradressen rechtfertigt.

Der Hersteller oder Importeur teilt dem ASTRA mit der Gesuchseingabe mit, ob er auch allfällige Halteradressen von parallel importierten Fahrzeugen wünscht (die Halteradressen der direkt importierten Fahrzeuge erhält er automatisch).

Die Halteradressen erhält der Gesuchsteller in der Regel innerhalb von 5 - 10 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen (Gesuchsformular mit Beilagen) beim ASTRA. Die Adressen dürfen ausschliesslich für die Durchführung der betreffenden Rückrufaktion verwendet werden. Sie sind nach Abschluss der Rückrufaktion unwiderbringlich zu vernichten.

Je nach vorhandenen Angaben zu den betroffenen Fahrzeugen, sind verschiedene Auswertungsmöglichkeiten möglich.

Es ist das Bestreben des ASTRA, möglichst alle in der Schweiz vorhandenen Fahrzeuge zu erfassen. Das heisst, dass neben den offiziell importierten Fahrzeugen, auch Parallel- und Direktimporte der Rückrufaktion zugeführt werden sollen.

4.2.2 Direktimporte

Der Hersteller oder Importeur ist für die vollständige Bearbeitung direkt importierter Fahrzeuge zuständig.

Stellt dieser für die Durchführung eines Rückrufes kein Gesuch für Halteradressen und stellt das ASTRA aufgrund der erhaltenen Informationen fest, dass direkt importierte Fahrzeuge betroffen sein können, teilt es dies dem Hersteller oder Importeur mit. Dieser hat daraufhin ein Gesuch für die Halteradressen dieser Fahrzeuge nach [Anhang 2](#) einzureichen (kostenpflichtig).

Stellt der Hersteller oder Importeur für die Durchführung eines Rückrufes generell ein Gesuch für Halteradressen, erhält er die Adressen der direkt importierten Fahrzeuge automatisch.

Bemerkung:

In Sonderfällen, z.B. wenn ein bisheriger Parallelimporteur nicht mehr existiert (auch kein rechtlicher Nachfolger vorhanden), ist der Hersteller oder Importeur auch für die vollständige Bearbeitung der jeweiligen parallel importierten Fahrzeuge zuständig.

4.2.3 Auswertung nach VIN-Listen

Es werden die Halteradressen von Fahrzeugen ermittelt, die sich auf einer vom Hersteller angegebenen VIN-Liste (Excel-Format) befinden. Die mögliche Anzahl VIN ist durch die Kapazität der jeweiligen Excel-Version begrenzt. Um auch parallel und direkt importierte Fahrzeuge zu erfassen, ist eine **globale** oder **europäische** VIN-Liste erforderlich. Eine Liste, welche lediglich die offiziell in die Schweiz importierten Fahrzeuge enthält (**CH-VIN-Liste**), ist dazu nicht geeignet. Bei einem Gesuch, welches nur eine CH-VIN-Liste enthält, kann das

ASTRA daher eine globale oder europäische VIN-Liste nachverlangen (z.B. bei einem grossen Gefahrenpotential).

4.2.4 Auswertung nach VIN-Bereichen

Es werden die Halteradressen von Fahrzeugen ermittelt, die sich innerhalb eines (oder mehreren) vom Hersteller angegebenen **globalen** oder **europäischen** VIN-Bereichs befinden. Die Bedingungen für die Angabe von VIN-Bereichen sind in [Anhang 3](#) ersichtlich. Die mögliche Anzahl VIN-Bereiche ist nicht begrenzt.

4.2.5 Auswertung nach TG-Nummern

Es werden die Halteradressen von Fahrzeugen ermittelt, die unter bestimmten TG registriert sind. Die mögliche Anzahl TG ist nicht begrenzt. Bei dieser Auswertungsvariante werden direkt importierte Fahrzeuge nicht erfasst.

4.2.6 Einzelauswertungen

Für einzelne Fahrgestellnummern wird die jeweilige Halteradresse ermittelt. Die mögliche Anzahl Fahrgestellnummern ist begrenzt (< 50).

4.2.7 Kosten

Die Lieferung der Halteradressen aufgrund eines Gesuches nach [Anhang 2](#) ist kostenpflichtig. Die Kosten richten sich nach der GebV-ASTRA.

4.3 Halterbenachrichtigung

Erfahrungsgemäss sind zur Erreichung einer hohen Erfolgsquote bei Rückrufaktionen in der Regel mehrere Halteranschreiben erforderlich. Die folgende Aufstellung gibt die allgemeinen Mindestanforderungen des ASTRA zur Halterbenachrichtigung bei freiwilligen Rückrufen wieder. Der Hersteller, Importeur oder Parallelimporteur ist frei, im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtungen oder seiner Firmenphilosophie weitergehende Massnahmen durchzuführen.

Die Halterbenachrichtigung hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Erfolgt die Halterbenachrichtigung **nicht eingeschrieben** und wird durch diese keine nachweisliche 100% - Erfolgsquote in Bezug auf die Instandstellung der betroffenen Fahrzeuge erzielt, ist in jedem Fall eine Nachfassaktion mittels **eingeschriebenem** Brief erforderlich. Diese soll in der Regel erst ab Erreichen einer Erfolgsquote (Instandstellung) von mindestens 50% der betroffenen Fahrzeuge erfolgen (Empfehlung).

Wird der Halter eines Fahrzeuges mittels einem **eingeschriebenen** Brief nachweislich erreicht (kein Rücklauf des eingeschriebenen Briefes) und kommt der Halter der Aufforderung für die Durchführung der Arbeiten nicht nach, kann das Fahrzeug vom Hersteller, Importeur oder Parallelimporteur gegenüber dem ASTRA als erledigt gemeldet werden (Eigenverantwortung des Halters).

Die Ausnahme bilden Rückrufe, bei welchen aufgrund der Beurteilung des ASTRA oder bei vom ASTRA angeordneten Rückrufen eine nachweisliche Halterbenachrichtigung nicht genügt, sondern eine Instandstellung aller betroffenen Fahrzeuge erforderlich ist.

4.4 Nachfassaktion

Fahrzeuge, deren Halter durch eine **eingeschriebene** Benachrichtigung nachweislich **nicht** erreicht wurden (Rücklauf der eingeschriebenen Briefe), meldet der Hersteller, Importeur oder Parallelimporteur dem ASTRA/Bereich Fahrzeugtypisierung (FT) mittels einer VIN-Liste (Excel).

Hat der Hersteller, Importeur oder Parallelimporteur für die Durchführung des Rückrufes vom ASTRA bereits einmal Halteradressen erhalten, teilt ihm dieses die aktuellen Halterdaten dieser Fahrzeuge innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Halteradressenlieferung nochmals kostenlos mit. Erfolgt die erneute Halteradressenermittlung nach Ablauf dieser 12 Monate, ist sie jedoch kostenpflichtig.

Hat der Hersteller, Importeur oder Parallelimporteur für die Durchführung des Rückrufes bisher noch keine Halteradressen vom ASTRA erhalten (da er bisher mit eigenen Adressdaten arbeitet), hat er für die Fahrzeuge gemäss der VIN-Liste ein Gesuch für Halteradressen nach [Anhang 2](#) einzureichen. Die Lieferung der Adressen ist kostenpflichtig.

Hat die Halteradresse gegenüber der eingeschriebenen Benachrichtigung geändert, fordert der Hersteller, Importeur oder Parallelimporteur den Halter in einer Nachfassaktion nochmals **eingeschrieben** zur Durchführung der Rückruftarbeiten auf.

Weitere Bemühungen zur Kontaktnahme mit Haltern seitens des Herstellers, Importeurs oder Parallelimporteurs müssen gegenüber dem ASTRA nicht nachgewiesen werden (Eigenverantwortung, resp. keine Erreichbarkeit des Halters).

4.5 Überwachung

Abhängig von der Art und Schwere des Mangels, überwacht das ASTRA den Rückruf bis zu dessen Abschluss. Der Hersteller, Importeur oder Parallelimporteur wird über die Überwachung schriftlich in Kenntnis gesetzt. Dem ASTRA ist in diesem Fall **unaufgefordert** periodisch (in der Regel monatlich) der Stand der Rückrufaktion zu melden.

Für die Rückmeldungen ist das Formular "Periodische Rückmeldung für Rückrufe" nach [Anhang 4](#) zu verwenden.

Gegenüber dem ASTRA können folgende Fahrzeuge als erledigt gemeldet werden:

- a) Hinsichtlich Halterbenachrichtigung (siehe 4.3 und 4.4):
 - effektiv bearbeitete Fahrzeuge
 - nachweislich erreichte Fahrzeughalter, welche der Rückrufaufforderung nicht nachkommen
 - nachweislich nicht erreichte Fahrzeughalter
- b) Hinsichtlich Instandstellung der Fahrzeuge
 - effektiv bearbeitete Fahrzeuge

Die Art der erforderlichen Statusmeldung wird dem Hersteller, Importeur oder Parallelimporteur vom ASTRA schriftlich mitgeteilt.

Der Entscheid über die Beendigung der Überwachung erfolgt individuell auf Basis der vom Hersteller, Importeur oder Parallelimporteur abgegebenen Bestätigung über die erreichte Erfolgsquote hinsichtlich der Halterbenachrichtigung oder der Instandstellung der Fahrzeuge.

Der Abschluss der Überwachung durch das ASTRA wird dem Hersteller, Importeur oder Parallelimporteur schriftlich mitgeteilt.

4.6 Zeitlicher Ablauf

Grundsätzlich sind Rückrufe raschmöglichst, längstens aber innerhalb von 12 Monaten durchzuführen (TGV Art. 31b Abs. 3).

Verwendet der Hersteller, Importeur oder Parallelimporteur für die Durchführung eines Rückrufes seine eigenen Halterdaten, beginnt diese Frist mit der Empfangsbestätigung des ASTRA für eine vollständige Meldung nach 4.1.1, resp. 4.1.2.

Verwendet der Hersteller, Importeur oder Parallelimporteur für die Durchführung eines Rückrufes Halterdaten, welche er auf Gesuch hin vom ASTRA erhalten hat, beginnt diese Frist mit seinem Erhalt der Daten.

5. Kontaktstelle

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr
Fahrzeugtypisierung (FT)
Fachbereich Marktaufsicht/CO2
3003 Bern
Tel. +41 58 463 21 28 oder +41 58 463 42 67
Fax +41 58 463 43 01
FZ_Rueckruf@astra.admin.ch

In Überarbeitung

Anhang 1 Meldeformular



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

Meldeformular für gefährliche Konsumentenprodukte (Art. 8 Abs. 5 PrSG)

für Fahrzeuge, Fahrgestelle, Fahrzeugsysteme, Fahrzeugteile, Ausrüstungsgegenstände
und Schutzvorrichtungen für Fahrzeugbenutzer nach Anh. 1 TGV (Verordnung über die Ty-
pengenehmigung von Strassenfahrzeugen, SR 741.511)

Ihre Referenz:		Datum:
Allgemeine Angaben		
1	Name und Adresse des Herstellers, Importeurs, Inverkehrbringers oder Händlers (mit Telefon-/Fax-Nr.)	
2	Verantwortlicher Ansprechpartner	
3	Tel./Fax-Nummer	
4	E-Mail-Adresse	
Angaben zum Produkt		
5	Produktbezeichnung (z.B. Personenwagen)	
6	Typ / Modell / Baureihe	
7	Identifizierungsmerkmal (z.B. Fahrgestellnummer)	
8	Betroffene Baujahre	
9	Anzahl der betroffenen Einheiten in der Schweiz	
Gefahrbeschreibung		
10	Kurzbeschreibung des Mangels (zwingend auf Deutsch und Französisch anzugeben)	Deutsch: Französisch:

11	Kurzbeschreibung der vom Produkt ausgehenden Gefahr (zwingend auf Deutsch und Französisch anzugeben)	Deutsch: Französisch:
12	Unfälle	
Massnahmen		
13	Beschreibung der ergriffenen Massnahmen, um Gefahren für Verbraucher abzuwenden (z.B. Rückruf)	
14	Datum Beginn Verbraucherinformation	
Herkunft und Vertrieb		
15	Ist die Gefahr auf das Hoheitsgebiet der Schweiz begrenzt (ja/nein)	
Unterlagen		
16	Zwingend beizulegen sind (sofern zutreffend; in deutscher, französischer oder englischer Sprache): <input type="checkbox"/> Technische Anleitung zur Mängelbehebung (Händleranleitung) <input type="checkbox"/> Muster des Schreibens an Kunden <input type="checkbox"/> Liste der (global oder europäisch) betroffenen VIN (Excel-File) <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Angabe des global betroffenen VIN-Bereichs (Angabe 17 Stellen) <u>oder</u> <input type="checkbox"/> Liste der betroffenen CH-Typengenehmigungen Fakultativ: <input type="checkbox"/> Formular Gesuch für Halteradressen <input type="checkbox"/> weitere Dokumente:	
Weitere Bemerkungen		
17		

Bitte Formular und allfällige Dokumente/Unterlagen per e-mail (oder per Post) an untenstehende Adresse verschicken an:

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr
Fahrzeugtypisierung
Fachbereich Marktaufsicht/CO2
8003 Bern
FZ_Rueckruf@astra.admin.ch

Wichtiger Hinweis für in der Schweiz hergestellte Produkte: Wird das betroffene Produkt auch im EU/EWR-Raum vertrieben, so hat eine separate Meldung an die zuständige Behörde im entsprechenden EU/EWR-Land zu erfolgen!

Anhang 2 Formular Gesuch für Halteradressen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

Gesuch für Halteradressen zur Durchführung einer Fahrzeug - Rückrufaktion



Ihre Referenz:		Datum:
Allgemeine Angaben		
1	Name und Adresse des Gesuchstellers	
2	Verantwortlicher Ansprechpartner	
3	Tel./Fax-Nummer	
4	E-Mail-Adresse	
5	Rechnungsadresse	<input type="checkbox"/> wie Gesuchsteller <input type="checkbox"/> andere (bitte vollständig angeben)
Angaben zum Rückruf		
6	Fahrzeugmarke	
7	Typ / Modell / Baureihe	
8	Mangel	
9	Rückrufcode Hersteller / ASTRA Dossier-Nr.	
Auswertungsvariante		
10	VIN-Liste VIN-Bereiche Typengenehmigungen Einzelauswertung	<input type="checkbox"/> (Excel-Liste einreichen) <input type="checkbox"/> (VIN-Bereiche angeben) <input type="checkbox"/> (TG angeben) <input type="checkbox"/> (einzelne VIN angeben; < 50 VIN)
11	Auswertung inkl. Parallelimporte	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
12	Bemerkungen	

Bitte Formular zusammen mit dem vollständigen Meldeformular für gefährliche Konsumentenprodukte (sofern bisher noch nicht eingereicht, ansonsten ASTRA Dossier-Nr. angeben), per E-Mail (oder per Post) an untenstehende Adresse senden:

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr
Fahrzeugtypisierung
Fachbereich Marktaufsicht/CO2
8003 Bern
FZ_Rueckruf@astra.admin.ch

Anhang 3 Bedingungen für die Angabe von VIN-Bereichen

Voraussetzungen

- 17stellige VIN
- Angabe der VIN-Bereiche in elektronischer Form
- Angabe der VIN-Bereiche in vorgegebenem Format

Erforderliches Format für VIN

- Stellen 1-3 (WMI) werden fix angegeben
- Stellen 4-11 sind variabel
- Stellen 12-17 (fortlaufende Seriennummer) sind fix vorgegeben

In den max. 8 variablen Stellen der Positionen 4-11 sind die betroffenen Fahrzeugmodelle möglichst genau mit den massgebenden Zeichen zu umschreiben. Je weniger Variablen angegeben werden, umso genauer ergibt die Auswertung die tatsächlich betroffenen Fahrzeuge.

Die von-bis Bereiche müssen eindeutig sein. Ist z.B an einer Stelle im von-Bereich eine Zahl, muss auch im bis-Bereich an dieser Stelle eine Zahl sein (kein Buchstabe).

Beispiel

Theoretisch max. 8 mögliche Variablen:

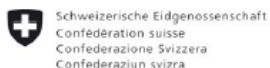
W0L#####123456 bis W0L#####789012

Genau bestimmt für Auswertung:

W0LTGF35##6123456 bis W0LTGF35##6789012

In Überarbeitung

Anhang 4 Formular für Erfolgsmeldung



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Strassen ASTRA

Periodische Rückmeldung für Rückrufe

Hersteller / Importeur:	
Marke / Typ:	

Rückruf-Code	ASTRA Dossier-Nr.	Datum Rückrufbeginn	Datum Information an Halter	Datum Abschluss	Total Fahrzeuge	Bearbeitete Fahrzeuge	Offene Fahrzeuge	Erfolgsquote (%)	Meldedatum Erfolgsquote an ASTRA
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!
								0	#DIV/0!

Information zu den Angaben:

- Hersteller / Importeur: Name des Herstellers und Importeurs des Fahrzeuges
- Marke / Typ: Marke und Typ des Fahrzeuges
- Rückruf-Code: Code des Herstellers oder Importeurs für den Rückruf
- ASTRA Dossier-Nr.: Nummer, unter welcher der Rückruf beim ASTRA registriert ist
- Datum Rückrufbeginn: Datum Beginn gemäss Punkt 4.6 Zeitlicher Ablauf
- Datum Information an Halter: Datum der Kontaktnahme (Halteranschriften)
- Datum Abschluss: Datum des vorgesehenen Abschlusses gemäss Hersteller oder Importeur
- Total Fahrzeuge: Gesamtanzahl betroffener Fahrzeuge
- Bearbeitete Fahrzeuge: Als erledigt geltende Fahrzeuge gemäss Punkt 4.5 Überwachung
- Offene Fahrzeuge: Als nicht erledigt geltende Fahrzeuge gemäss Punkt 4.5 Überwachung (autom. Berechnung)
- Erfolgsquote: Prozentuales Verhältnis Bearbeitete Fahrzeuge zu Total Fahrzeuge (autom. Berechnung)
- Meldedatum Erfolgsquote an ASTRA: Datum der Erfolgsmeldung